

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS FÜR HOCHSCHULLEHRER
 AN DER UNIVERSITÄT WIEN
 DR. KARL LUEGER-RING 1, 1010 WIEN
 Telefon ~~A2XZ6XXXXXX~~
 4300/2601

78 81
 Datum: 16. SEP.

Verteilt:

19.9.85 Kleinf

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des BMF. Wiss. und Forschung eines neuen Gesetzes zur Regelung der Facharztausbildung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Der mit 2. August 1985 datierte Entwurf gelangte dem Dienststellenausschuß erst Ende August zur Kenntnis. Die (bewußt?) kurze Be-gutachtungsfrist steht durchaus im Einklang mit dem inakzeptablen Inhalt des Entwurfes. Da eine zeitgerechte Stellungnahme daher nicht mehr erfolgen kann, wird diese nunmehr direkt mit der Bitte um Kenntnisnahme an die Wissenschaftssprecher der drei im Parlament vertretenen Parteien gerichtet, sowie an die im Verteilerschlüssel angegebenen Personen und Institutionen.

Zum Entwurf selbst:

Hier schließt sich der Dienststellausschuß der Hochschullehrer vollinhaltlich der Stellungnahme des Zentralausschusses für sonstige Bedienstete an.

Darüber hinaus:

Der § 18, der die Herausnahme der betroffenen Personengruppe aus dem Vertretungsbereich - sei es auch nur der sonstigen Bediensteten - vorsieht, ist aus der Sicht einer Personalvertretung unannehmbar und wird mit Nachdruck und der erforderlichen Unterstützung bekämpft werden. Wenn hier zwar keine direkte Kompetenzen seitens des DA für ASL gegeben scheinen, handelt es sich doch um Kollegen, die dem genannten DA nahestehen und es wird sowohl dieser als auch die fakultäre Vertretung sowie die ärztliche Standesvertretung in jeder Hinsicht die erforderliche Hilfestellung leisten.

Die durch die Neuregelung de facto Nichtanrechenbarkeit der Dienstzeiten für eine postpromotionelle ärztliche Ausbildung ist absolut inakzeptabel.

Die Absolvierung einer Facharztausbildung in Form eines Lehrganges stellt ein absolutes Novum in der Geschichte der II. Republik dar und wir werden nicht umhin können, einerseits dem Patienten und andererseits der Bevölkerung zu erklären, daß erstmals Besucher eines "besseren" (weil bezahlten) Hochschulkurses sie zu therapeutischen Zwecken behandeln dürfen und anschließend zur Facharzttätigkeit berechtigt sind. Ob das im Sinne der betroffenen Kollegen ist ?

Schließlich steht der Entwurf im klaren Gegensatz zu den §§ 5, 6, 7 und 8a der Ärzteausbildungsordnung in der gegenwärtigen Fassung und es müßte diese vor Inkrafttreten des Gesetzes novelliert werden.

- 2 -

Zu den Erläuterungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zum vorliegenden Gesetzesentwurfes:

Es besteht derzeit überhaupt kein sachlicher Grund für eine unausgegorene, überhastete Neuregelung der Ausbildung (nunmehr Lehrgang!!!) zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde auf Gesetzesbasis. Zum Unterschied zu anderen in diesem Sommer beschlossenen Gesetzen handelt es sich hiebei weder um einen internationalen Skandal noch wurde von irgendeinem der Betroffenen eine gesetzeswidrige Handlung gesetzt. Darüber hinaus hat es das zuständige Ressort (!!!) in der gesamten Zeit seines nunmehrigen Bestehens nicht der Mühe wert gefunden, die bestehenden Verordnungen seines Rechtsvorgängers (?) zu sanieren, wodurch es möglich war, daß nicht mehr existierende Begriffe hinsichtlich ihrer Zuständigkeit wie "Unterrichtsministerium" und "Sozialministerium" in nachher entstandene Gesetzeswerke einfließen konnten. Die Eile und der überfallsartige Entwurf machen daher zu Recht mißtrauisch.

Nach Kenntnis der Sachlage muß man daher zu dem Schluß kommen, daß hier nur ein wirklicher Punkt für diesen "Coup" in Frage kommt: der Stellenplan. Durch Herausnahme der betroffenen Personengruppe aus dem Dienstverhältnis (§ 18) entsteht der falsche Eindruck einer Postenreduzierung. Einem Gesetz aber, wegen einer kosmetischen Korrektur übereilt und unausdiskutiert zum Beschuß eingegbracht, ist uns, die wir die verantwortungsvolle Aufgabe der Sicherung einer qualitätsvollen Ärzteausbildung in Österreich auch im Rahmen der Agenden des DA haben, die Zustimmung zu geben, nicht zumutbar. Auch das werden wir in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt geben müssen.

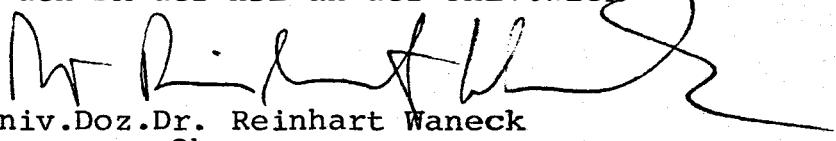
Wir sind vielmehr der Meinung, daß es Aufgabe und Anliegen des zuständigen Ressortministers sein müßte, der Bevölkerung klar zu machen, daß eine Postenvermehrung im Bereich der Lehre und der ärztlichen Tätigkeiten an den Hochschulen keine "Beamtenvermehrung" in der Administration bedeutet, sondern ihr direkt zugute kommt.

Wir ersuchen daher alle verantwortlichen Stellen und den Nationalrat der Republik Österreich den vorliegenden Entwurf wenigstens für ein Jahr auszusetzen und in der Zwischenzeit einer grundsätzlichen und sachlichen Meinungsbildung zuzuführen.

Hiebei sollte vor allem geklärt werden, inwieweit es überhaupt zeitgemäß ist, dieses Gesetz in der Kompetenz des Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu belassen, welche Rolle hiebei nunmehr dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz als Nachfolger des Sozialministeriums in diesen Belangen zukommt und welche gravierenden Auswirkungen prinzipieller und legislativer Natur für die Ärzteausbildungsordnung zu erwarten sind.

Der lokale DA an der Universität Wien als der hauptsächlich davon betroffenen Institution ist mit seinen qualifizierten Mitgliedern für jedes Gespräch oder Kooperationswunsch zugänglich. Einer Schlechterstellung von Kollegen oder Qualitätsverminderung der Ausbildung oder Einschränkung der Universitätsautonomie (Einstellungsverfahren) müßte mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden.

Für den DA der HSL an der Univ. Wien


 Univ. Doz. Dr. Reinhart Waneck
 Obmann